

Beilage zu **natur&kosmos**, München, März 2000

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Brauchtumsfeuer und Auswirkungen auf Vegetation, Tiere, Luft und Gesundheit

Von Remmer Akkermann



Foto: U. Surtka

Abb. 1
 Osterfeuer laden zum
 Feiern ein. Sie haben aber
 eine gesundheitliche Kehr-
 seite: Zahlreiche Menschen
 und Tiere leiden unter
 dem erheblichen Qualm. Er
 entsteht vor allem, wenn das
 Holz nass oder zu frisch ist.
 Huntlosen 1998.
 Nordwest-Zeitung, Redaktion
 Wildeshausen.

Feuer entwickelten sich auf der erkalten Erde lange vor der Zeit des Menschen bei Vulkanausbrüchen, häufiger noch durch Blitzeinschläge, insbesondere in trockenen Lagen und Zeiten. Feuchtere Gebiete und Flüsse oder umspringender Wind, spätestens aber der Wechsel der Jahreszeiten beendeten diese Flächenbrände.

Menschen wissen seit mindestens 1,4 Millionen Jahren Feuer zu entzünden und für verschiedene Zwecke einzusetzen. Mit dem hufförmig aus den Stämmen infizierter Laubbäume (vor allem Buche) herauswachsenden Zunderschwamm

ließ sich z.B. Feuer machen, indem Heu in ein Loch des Pilzes gestopft und durch Reiben mit einem hin und her gedrehten Zweig entzündet wurde – es brannte „wie Zunder“. Feuer ist eines der vier Elemente; es gehört zu den religiösen Ursymbolen der Menschheit und des Lichts – Kerzen und Grablichter sollten die Umgebung erleuchten, aber auch Dämonen vertreiben. Bei den Germanen durfte das Herdfeuer deshalb niemals erlöschen (Brockhaus). Ständig unterhaltene Lagerfeuer sorgten überdies für die Abwehr von Stechinsekten und Raubtieren.

Die Sonnenwend- und Frühlingsfeuer zeugen von den alten Feuerverehrungen der Kelten, Germanen und Slawen, was schon seit dem 8. Jahrhundert schriftlich dokumentiert ist. Auch „Strohänner“ wurden zu Ostern verbrannt und ihre Asche zum Schutz vor Missernten auf die Äcker verstreut. Freudenfeuer gab es zu wichtigen Ereignissen wie Friedensschlüssen und Siegesfeiern, bei denen die Teilnehmer „Feuer und Flamme“ waren.

Der manchmal verwendete missverständliche Begriff „ökologisches“ Feuer könnte bei einer kleinen Zahl

feuerresistenter Gehölze und Kräuter (Pyrophyten wie Lilien, Amaryllis- und Kiefern-Arten) gelten, die schnell durchziehende Grundfeuer (70°–100°C) überstehen oder sogar zum Keimen benötigen. Feuer können aber schon in 0,5 m Höhe Temperaturen um 500° C entwickeln. Es sind tödliche Fallen für flugunfähige Tiere, einmal abgesehen von den sich in Erdhöhlen verkriechenden Individuen wie Spinnen und Mäusen.

Brauchtumsfeuer

Heute stehen Osterfeuer und andere Brauchtumsfeuer im Mittelpunkt des Interesses. Jedes Jahr werden die Meinungsverschiedenheiten zwischen Gegnern und Befürwortern mehr oder weniger heftig ausgetragen. Das hat seine Gründe, was Zitate örtlicher Zeitungen belegen, z.B. aus 1995:

Bis 250 Osterfeuer lodern in der Gemeinde Westoverledingen.

Der österliche Schrecken: für Asthmatiker ist Karsamstag ein Tag des Horrors.

Es gibt eine gar nicht so kleine Gruppe von Menschen, die mit schwersten gesundheitlichen Problemen für das Vegnügen der anderen büßen müssen (Dr. Schade, 1995).

Die Befürworter möchten alte Bräuche und Traditionen bewahren oder ganz einfach nur feiern (Wittlager Kreisbl. v. 30.03. 88: „Lebendiges Brauchtum und fröhliches Miteinander“). Das können verschiedene Termine sein. Überwiegend zu den Ostertagen werden große Holzhaufen verbrannt, die seinerzeit auch umtanzt wurden. Im Bergland wird örtlich durch das Entzünden von Holzstößen an den ursprünglichen Glauben erinnert, die Fruchtbarkeit der zuschauenden Menschen werde dadurch erhöht. Zugleich lässt sich mit den Osterfeuern das gesammelte sperrige Altholz verbrennen und damit „beseitigen“.

Wenn man beim Brauchtum die heutigen Sitten mit den gestrigen vergleicht, kann man unschwer den Unterschied erkennen. Schon allein aus Holz-mangel waren den Osterfeuern früher Grenzen gesetzt. Reisig war knapp, Radlader und Lkw standen nicht zur Verfügung. Die Kinder der Dörfer und Flecken haben damals das Strauchwerk von Hand gesammelt und aufgeschichtet.

Die Gegner sprechen eher von Pyromanie und führen als Argumente an, dass ein Verzicht problemlos möglich ist und dass Altholz, Schreddergut, Holz-

schnitzel und Gartenabfälle unverbrannt die Humusbildung oder das pflanzenverfügbare Nährstoffangebot unterstützen. Bei der langsamen Zersetzung des Holzes werden die Nährstoffe nach und nach freigesetzt und können von der Vegetation aufgenommen werden. Beim Verbrennen werden die Nährstoffe jedoch sofort frei und entweder in tiefere Bodenschichten ausgewaschen oder als Gase emittiert. In der freien Landschaft bieten pflanzliche Holzabfälle, aufgeschichtet zu Altholzhecken, Deckung und Brutplätze für Singvögel (z. B. Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Goldammer, Laubsänger), für Igel, Reptilien, Lurche, Insekten und andere Tiere.

Verbrennen Holzhaufen, laufen Schutz suchende Tiere Gefahr, im Feuer umzukommen, besonders dann, wenn die Reisighaufen (manchmal seit Wochen aufgeschichtet) nicht innerhalb der letzten 24 Stunden umgesetzt wurden (nur auf den Busch zu klopfen, würde keinen Igel veranlassen herauszulaufen).

Wiederholt kamen auch junge Menschen zu Schaden, die sich im Innern des Holzhaufens in einer Schlafstatt eingeschlossen hatten, um ein vorzeitiges Ab-brennen durch Nachbarn zu verhindern.

Die Abgase und der beißende Qualm einer Vielzahl von Osterfeuern wirken oft tagelang nach, bestreichen große Gebiete und müssen von jedermann eingeatmet werden, auch von Kranken (nachdem der Qualm trotz stundenlang verschlossener Fenster durch die Fugen eingedrungen

ist). Besonders stark betroffen sind jene zahlreichen Menschen, die auf Luftverschmutzungen allergisch oder mit Asthma-Anfällen reagieren. Zusätzlich verschmutzt und schädigt der Rauch Vegetation und Boden, verringert die Sicht und die Sonneneinstrahlung und beeinflusst damit das Kleinklima (Bliefert). Außerdem wird durch das Verbrennen das im Holz festgelegte atmosphärische CO₂ auf einmal freigesetzt.

Welche Abgase entweichen aus einem Feuer?

Holz wird von Pflanzen im Kambium gebildet, ob von Eiche, Kirschbaum, Schilf oder Brennnessel. Das älteste Holz lebender Bäume befindet sich in einer kalifornischen Borstenkiefer (4600 Jahre) sowie in den größten Lebewesen der Erde, den Mammutbäumen Kaliforniens (4000 Jahre, ca. 100 m hoch). Hierzulande dürften Eiben mit 3000 Jahren sowie Eichen und Linden mit bis zu 1000 Jahren zu den ältesten Bäumen gehören. Holz dient der Festigung, Wasserleitung und Speicherung und ist ein großenteils abgestorbenes Gewebe. Seine Hauptbestandteile – die zugfeste Zellulose und das druckfeste Lignin (eine nässeabweisende Stützsubstanz im Holz) – sind chemisch sehr uneinheitliche Stoffgruppen. Festigkeit und Widerstandsfähigkeit ergeben sich aus eingelagerten Silikaten, Harzen, Gerb- und Farbstoffen (Näheres dazu siehe *Römpf; Strasburger; Sachsse*). Wenig Lignin enthält das Holz der Zitterpappel (18,2%), gefolgt von Buche (22,5%) und Fichte (28,3%) sowie tropischen Hölzern (40%).

Die Aufzählung einiger Inhaltsstoffe zeigt schon, wie unterschiedlich die verschiedenen Hölzer beschaffen sind. Zusätzlich hängt die Art der bei der Verbrennung freigesetzten Gase von der Verbrennungstemperatur ab. Je geringer die Temperatur ist, umso größer ist der Anteil an Schadstoffen. Es wird unterschieden zwischen Kohlenstoff (C)-, Stickstoff (N)-, Schwefel (S)- und Chlor (Cl)-haltigen Spurengasen. Bei der Verbrennung von Holz werden vor allem frei: C-haltige Gase wie Kohlendioxid



Abb. 2
Großes Osterfeuer
in Ganderkesee, stark
qualmend.

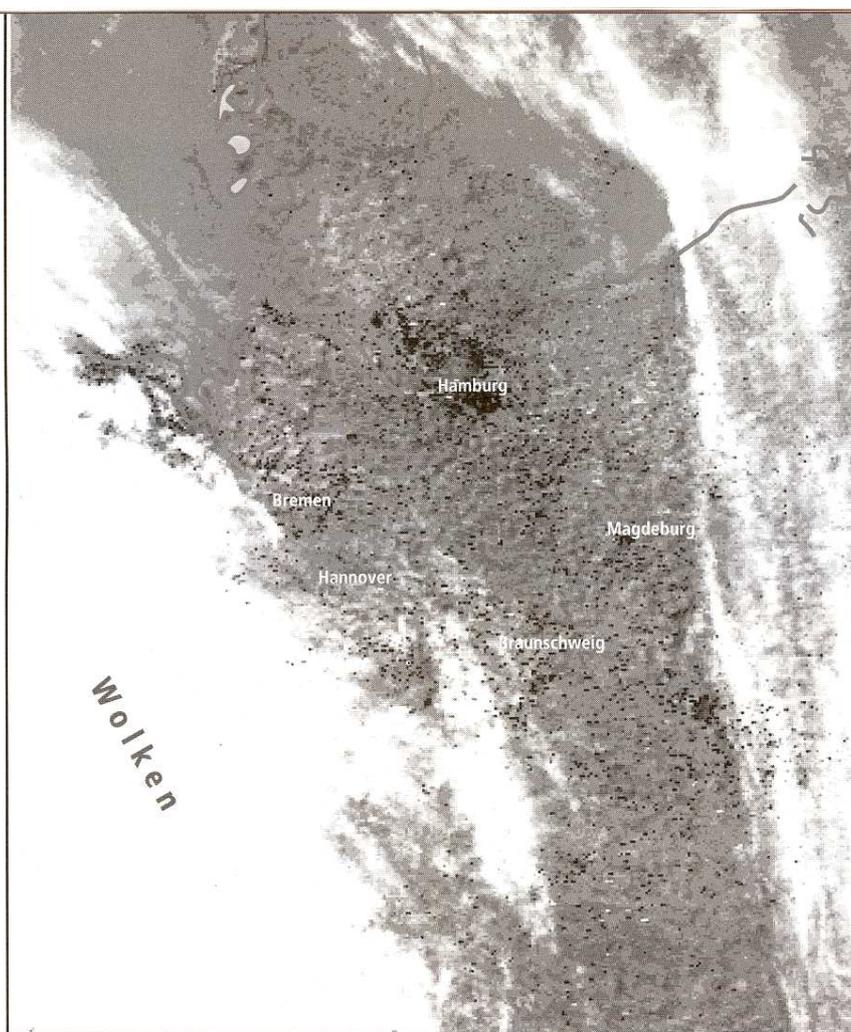


Abb. 3
Satellitenaufnahme (NOAA 15/AVHRR-channel 3- Infrarot) eines Teils der nord-, west- und mittel- deutschen Bundesländer vom abendlichen Himmel des Ostersonnabend, 3. April 1999, aus gesehen. Die Analyse von Dipl.-Met. Matthias Eckardt zeigt das „Differenzbild“ zwischen den Lichtquellen dieses Tages zu denen des 1. April 1999. Das Auflösungsvermögen von 1x1 km pro Bildpunkt erfasst auch kleinere Strukturen, sofern sie sich markant von den Umgebungspixeln abheben und kontrastverstärkt werden. Das IR-Foto bildet die wärmsten Punkte (überwiegend heiße Osterfeuer) schwarz, die kältesten (z. B. die Wolken links) weiß ab. Alle schwarzen Punkte auf der Karte sind Wärmequellen, die am Gründonnerstag noch nicht vorhanden waren, also aller Wahrscheinlichkeit nach Osterfeuer. Die Feuer erreichen in der Umgebung der Großstädte eine besonders hohe Dichte. Leider sind die feueraktiven Gebiete Ostfrieslands wolkenverhangen.
(Aus dem Inst. f. Meteorologie FB 2 [Strahlung u. Diagn. Glob. met. Umweltveränd. unt. Berücks. d. Fernerkundung] der FU, 12165 Berlin. E-mail: eckardt@mepc03.met.fu-berlin.de)

(CO₂) oder Kohlenmonoxid (CO), Terpene (C₁₀H₁₆), N-haltige (nitrose) Gase wie Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂). Auch Schwefeldioxid (SO₂), Schwefelwasserstoff (H₂S), organische Säuren (R-COOH), Pyridinbasen (R-OH) und Cyanverbindungen (HCN) können freigesetzt werden.

Viele Hölzer sind jedoch nicht naturbelassen, sondern mit Farben, Lacken, Imprägnier- und Grundiermitteln gestrichen sowie mit „Holzschutzmitteln“ behandelt (mit oder ohne halogenorganische = chlorhaltige Beschichtung). Die Holzschutzmittel enthalten oft Insektizide und Fungizide, darunter toxische Halogenkohlenwasserstoffe (z.B. Lindan C₆H₆Cl₆), Polychlorphenole, PCB, Phosphorsäureester, giftige Aldehyde wie Formaldehyd und Acrolein, zinn- und quecksilberhaltige sowie viele andere Substanzen. Beim Verbrennen können diese Substanzen in die Luft entweichen. Nicht wenige der austretenden Stoffe sind als giftig bis sehr giftig und krebserregend (karzinogen) bekannt (vgl. Gefahrstoffverordnung und „Besondere Vorschriften für den Umgang mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen“).

Dazu gehören z. B. Kohlenmonoxid, Formaldehyd, Phenole, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) wie Benzopyren oder Teer.

Nach Römpp hält rohes Buchen- und Kiefernholz nur 3–8 Jahre, als imprägniertes Holz 35–40 Jahre, in Eisenbahnschwellen (von deren Verwendung im direkten Umkreis des Menschen deshalb abzuraten ist) nach mehrfacher Druckimprägnierung etwa 50 Jahre. Derartiges Holz muss als Sondermüll entsorgt werden und darf weder kalt geschreddert noch verbrannt werden. Eine natürliche „Kreislaufwirtschaft“ ist hier nicht möglich.

Auch Tischlereien mit Holzschnitzsilos dürfen somit nur die Genehmigung für das Verbrennen oder Verglimmen von Rohholz-Schnitzeln aus der eigenen Produktion ohne Schadstoffe erhalten, nicht aber den kurzen Entsorgungsweg beschreiten, indem zurückgenommene behandelte Althölzer geschreddert und verbrannt werden. Untere Genehmigungsbehörden sollten hier nicht großzügig genehmigen, sondern entsprechende Auflagen erteilen. Gewerbeaufsichtsämter müssen auf der Grund-

lage fest installierter und plombierter Messeinrichtungen strenger überwachen, und sei es durch jederzeitigen Fernabruf der Emissions-Messdaten (s. Abb. 9).

Die Zentralisierung der Raumheizung und die Umstellung von Kohle, Braunkohle (Briketts), Koks und Erdöl auf Erdgas ist gesundheitlich von Vorteil. Die Hochschornsteinpolitik (Verdünnung) der siebziger Jahre im Ruhrgebiet, die zentrale Erdgasentschwefelung (z.B. BEB Sage) und neue Großfeuerungsanlagen mit neuester Filtertechnik (Beispiele: Helmstedt-Buschhaus/-Offleben; Cottbus) haben zu einer weiteren Rauchgas-Entlastung beigetragen.

Polizei und Staatsanwälte haben schon oft eingegriffen, wenn statt eines Holzhaufens eine (gemischte) Sondermüll-Deponie aufgeschichtet wurde. Ein Augenzeuge beschreibt ein solches Osterfeuer am 14. April 1995:

„Um 15.30 Uhr wird das Feuer entfacht, 10 Minuten später ist eine helle Flamme zu sehen und nun geht es los: 8 Männer, 2 Frauen und 2 Kinder tragen oder fahren mit Schubkarren laufend Brennbares herbei – Türen, Plastik, Teppichböden, Kaninchenstall, helles Sofa und



Abb. 4–7
Missbrauch von Feuern zur Entsorgung von Sperrgut (o. links, 1995) und alten Hausmöbeln (S.5, links vorher 1995). Angesengte oder verbrannte Birken neben einem ehemaligen Osterfeuer (o. rechts, 1990). Brennplatz nach dem Feuer (S. 5, rechts, 1995). Völlenerfehn.

so weiter bis 20 Uhr, dann ...setzte mir der Qualm zu sehr zu. Es war eine Entsorgung von Sperrmüll.“

Abgase werden eingeatmet

Luftverunreinigungen werden durch die Atmungsorgane aufgenommen, und zwar über ein tägliches Gesamtvolumen von 6–12 m³ eingeatmeter Luft, bei körperlicher Arbeit oder Sport auch erheblich mehr, wovon 4–8 m³ den innersten Lungenbereich, die stark durchbluteten Lungenbläschen (Alveolen), erreichen. Mit jedem Atemzug werden 0,5–2 Liter Luft eingeatmet. Grober Staub mit einer Partikelgröße von 5–40 µm Durchmesser wird anteilig in Nase oder Mund, Luftröhre und Bronchien festgehalten und mit Tausenden feiner Wimpern des Flimmerepithels herausgeschleimt (Leithe 1974). Sind die Staubteilchen und feinsten Tröpfchen (Aerosole) kleiner (0,5–5 µm), setzen sie sich in den Alveolen ab und werden durch Fresszellen oder Blut und Lymphe entfernt. Sind die Schadstoffe an feinen Staubteilen oder Rußpartikeln (z. B. aus Dieselabgas oder Zigarettenrauch) adsorbiert, so sind sie fester

haftend und können eine verstärkte Giftwirkung entfalten. Dies hängt wiederum davon ab, ob die Luft trocken oder feucht (neblig) ist, welche Lufttemperaturen vorliegen, wie hoch die gesamte Schadstoffbelastung der Luft ist, mit welchen anderen chemischen Stoffen möglicherweise gemeinsam stärker schädigende Komplex-Verbindungen eingegangen werden, wie geschädigt der atmende Organismus (Mensch, Tier, Pflanze) bereits ist oder ob die neue Emission zwar lästig ist, aber (nach dem aktuellen Wissensstand) nicht schädigt. Entsprechende Produktionsauflagen können erforderlich sein, um Grenzwerte einzuhalten (vgl. Bundesimmissionsschutzgesetz mit TA Luft).

Werden höhere Flammentemperaturen nicht erreicht (zu Beginn der Verbrennung, bei zu nassem Holz oder zu geringer Sauerstoffzufuhr), kommt es schnell zu unvollständigen Verbrennungen. Die dabei entstehenden Abgase führen – vor allem in geschlossenen Räumen – häufiger zu Rauchgasvergiftungen, bei denen Reizstoffe über die Schleimhäute von Nase, Mund, Gaumen oder Lungengewebe resorbiert werden. Dieses Phänomen stellt sich bei räuchernden Osterfeuern (wenn auch in Gegenwart verdünnender Luft) ebenso ein.

Grenzwerte gelten nicht für Allergiekranke

Völlig anders sieht es aus, wenn den Belangen von Allergikern, darunter auch Asthmatikern und Bronchitiskranken, Rechnung getragen werden soll. Deren Empfindlichkeiten liegen weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte. Schon wenige Moleküle können ausreichen, um einen Asthmaanfall zu provozieren.

Da es sich bei Allergien bereits um eine Volkserkrankung handelt (in Deutschland sind etwa 30%, also 24 Millionen Menschen, betroffen!), gilt es, alle Verbrennungsprozesse auf das notwendige Minimum zurückzudrängen. Auf unnötige Verschwendung von kompostierfähigem Material oder Verbrennen aus Tradition und Gewohnheit, zur Unterhaltung und Belustigung sollte zugunsten der geringeren Luftbelastung verzichtet werden – im Sinne der Gesundheit allergieempfindlicher Menschen und in Berücksichtigung erheblicher Grundbelastungen der heutigen Atemluft. Diese basieren auf Abgasen aus dem Straßen- und Luftverkehr, zahlreichen Verbrennungsprozessen und Emissionen (z.B. Reinigungs- und Lösungsmittel) in Industrie und Gewerbe sowie der Tierhaltung. Bei dieser werden allein 136 Gase emittiert (Hartung/Akckermann u. a. 1992). Juristisch gesehen kann das Verbrennen von Osterfeuern bei Allergikern einer Körperverletzung gleichkommen.

Zur Kategorie vermeidbarer Verbrennungen gehören Traditionsfeuer. Auf S. 5 werden kritische Argumente genannt; sie sollten ausreichen, um nur noch wenige Feuer zu genehmigen, statt flächenhaft Feuer zu entzünden, die die Luft schlagartig mit erheblichen Schadgasmengen belasten (s. Abb.3).

Zahl der Osterfeuer zu hoch

In Niedersachsen dürften jährlich etwa 30 000 Osterfeuer angezündet werden. Das entspricht schätzungsweise 1 Million Tonnen Grünholz oder einem Kompostpreis von ca. 10 Millionen DM. Die Holz-mengen entsprechen denen eines viele Hektar großen Waldes. In einer einzigen Nacht werden bis zu 20 000 Tonnen



schadstoffhaltige Luftgemische freigesetzt.

Den Feststellungen von Rüdiger zufolge waren die Zustände noch 1995 in der Wesermarsch und entlang der gesamten Nordseeküste von Cuxhaven bis Leer unbefriedigend bis katastrophal. Üblich ist es hier, die Brennhaufen wochenlang „aufzubauen“ und nicht umzusetzen.

Osterfeuer mit erheblichen Mengen nicht brennbarer Reste wurden beobachtet. Auch auf Brachland, Moorböden und an Röhrichtändern war die jahrelange Abfallverbrennung in freier Natur gängige Praxis. Erst die Intervention der Umweltschutzbehörde hat Änderungen herbeigeführt.

Rechtlich umstritten sind einzelne Brenntage, die dem Verbrennen von

Gartenabfällen, darunter auch krautigen Resten, dienen. Sie sind nur dann zulässig, wenn es keine andere Entsorgungsmöglichkeit gibt. Heute können die Bürger einer Gemeinde jederlei Wertstoffe und Abfälle entsorgen und zu Sammelstellen, Kompostlagern oder Zwischendeponien abfahren lassen. Brenntage, selbst zwei pro Jahr (z. B. der erste Freitag im

ARGUMENTE GEGEN OSTERFEUER (BRAUCHTUMSFEUER), ALTERNATIVEN

- Tradition und Brauchtum müssen der erhöhten Luftbelastung und den zunehmenden Allergien Rechnung tragen, Feuer sind verzichtbar.
- Osterfeuer waren noch niemals umweltfreundlich oder medizinisch sinnvoll. Ihre Zahl sollte daher zumindest erheblich reduziert werden.
- Die Luft wird in einer Jahreszeit hoher Schadstoffkonzentration (vielerorts ohne grüne Vegetation) zusätzlich belastet.
- Gehölze in der Umgebung werden durch Hitzeströme, Funkenflug und Feuerübergriffe zum Absterben gebracht, Feld- und Wiesenbrüter vertrieben. Die Bodenvegetation wird lokal verbrannt, was gem. Nds. NaturschutzG (§ 36.1) verboten ist.
- Nasses oder erdebehaftetes Holz verbrennt unvollkommen und belastet die Luft durch starke Rußbildung sowie durch Emissionen von Kohlenmonoxid, -dioxid und anderen Kohlenwasserstoffen.
- Menschen, Pflanzen und Tiere leiden unter der schockartig auftretenden starken Rauchbelastung der Luft. Allergiker und Asthmatiker bekommen regelmäßig Atemnot oder Anfälle. Dem Menschen nächstverwandte Wirbeltiere dürften ähnlich empfindlich reagieren. Die Sensibilität von Insekten gegenüber Rauchgasen kann jeder Imker bei Bienen bestätigen. Bäume und andere Pflanzen werden geschädigt (vgl. Schadgas-verursachte Waldschäden durch Lähmung der Spaltöffnungen).
- Gemäß Kompostverordnung von 1992 ist das Verbrennen von kompostierbarem pflanzlichen Material verboten, da es der Kreislaufwirtschaft und dem Boden entzogen wird.
- Zu lange lagernde Reisighaufen werden von Buschbrütern, kleineren Säugern und Amphibien als Nistgrundlage oder Versteck genutzt. Sie können einem qualvollen Flammentod erliegen. Greifvogelhorste und andere Nester in Nachbarbäumen und Hecken könnten verlassen werden. § 35 Nds. NaturschutzG verbietet, wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten. Ihre Eier, Nester oder andere Wohnstätten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.
- Nicht selten werden feuer un geeignete Stoffe wie Ballenpflanzen (Topfblumen), erdige Stubben, Pflanzen (reste) aus Baumschulen, chemisch behandeltes Sperrgut, Matratzen, Autoreifen, Folien, Plastikbehälter unbekanntem Inhalts oder gar Hausrestmüll mit verbrannt oder im Dunkeln nach der Veranstaltung in die Glut gekippt.
- Die Asche enthält – je nach Material – giftige Verbrennungsrückstände wie Schwermetalle und andere anorganische Bestandteile.
- Alternativen: Wettbewerb im Herstellen von Schreddergut zum Mulchen, Abdecken von Baumscheiben und Neupflanzungen (z.B. in Parks, „Hochzeitswald“) und Wegen, Aufstapeln von Altholzhecken, Reisig- und Stubbenhaufen an geeigneten Stellen, Ausgabetag für reifen vorjährigen Kompost aus Astgut im Kompostwerk (Recyclinghof o.ä., kostenlose Abgabe). Wenn es nicht reichen sollte, können Videoleinwände mit Licht-Schatten- und Feuerspielen oder beleuchtete Wasserspiele eingesetzt werden.

GENEHMIGUNGSAUFLAGEN VON OSTERFEUERN

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES

*(in Anlehnung an ein Merkblatt der Gemeinde Hude aus 1999
und gesetzliche Vorgaben – siehe Literatur)*

- Das Feuer ist spätestens 2 Wochen vor Ostern bei der Stadt oder Gemeinde anzumelden
- Feuer im privaten Kreis sind nicht zulässig.
- Für Brauchtumsfeuer dürfen nur trockene Äste und Reisig (ca. 20 % Restfeuchte, auch trockene Weihnachtsbäume, keine großen Stämme), chemisch unbehandelt und ohne Beschläge verwendet werden. Unzulässig sind behandeltes Holz, Mobiliar, Türen und Fensterrahmen, Gartenzäune, Paletten, Bau- und Abbruchholz, Bahnschwellen sowie Verpackungen, Kunststoffe (Plastik, Synthetikgewebe) oder ähnliche Materialien und Chemikalien aller Art.
- Unzulässig ist die Verbrennung von erdehaltigen/-behafteten Materialien (Stubben, Gehölze und Sträucher mit Ballen, Baumschulabfälle).
- Brennmaterial darf nicht gelagert oder verbrannt werden: in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, auf Flächen besonders geschützter Biotope und in Grundwasserschutzgebieten (Zone I und II), auf moorigem Untergrund, Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, direkt an Hecken, Gebüsch, Bäumen, Wald und Röhricht, auf Hängen und Böschungen. Einzig Ackerstandorte sind geeignet.
- Der Abbrand des Holzhaufens muss verschoben oder verlagert werden bei Regen, bei Windstärke größer 6, bei lang anhaltender niederschlagsarmer Zeit (trockene Vegetation), bei feuchtem Material.
- Mit der Lagerung des Brennmaterials auf dem „Strauchschnittsammelplatz“ darf frühestens 4 Tage vor dem Abbrennen des Osterfeuers begonnen werden. Das Brennmaterial soll eine Grundfläche von 100 m² sowie eine Gesamtmenge von maximal 150 m³ (= 38 landwirtschaftl. Anhänger) nicht überschreiten.
- Das Material darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Durch die notwendige Umschichtung werden sich versteckende Tiere verschreckt und etwa beigemischte Fremdstoffe aussortiert.
- Die genehmigten Feuer sollten öffentlich bekannt gemacht werden. Die Genehmigung ist gebunden an die Haftung einer einzelnen zuständigen Person.
- Folgende Mindestabstände sind zur Vermeidung von Brandgefahr und Rauchbelästigung von Nachbarn und Straßenbenutzern einzuhalten:
 - 100 m zu Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und wertvollen Einzelbäumen, öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen;
 - 200 m zu Gebäuden, Wäldern, Heiden und Mooren, Campingplätzen und anderen Erholungseinrichtungen, Energieversorgungsanlagen einschließlich Freileitungen;
 - 300 m zu Schulanlagen, Kindergärten und Kinderheimen, Altenheimen, Gebäuden, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr;
 - 500 m zur Autobahn;
 - 1,5 km zu Flugplätzen und Segelfluggeländen, sofern der Antragsteller nicht eine schriftliche Einwilligung der Luftaufsicht oder der zuständigen Flugleitung vorlegt.
- Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe (z.B. Benzin) und sonstige chemische Starthilfen (feste Brandbeschleuniger) oder Abfälle entfacht oder unterhalten werden.
- Für den Brandschutz sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen. Der Brandherd ist durch eine ausreichende Zahl von Personen ständig zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.
- Mindestens ein Sanitäter mit Brandschutzmedikamenten und Verbandsmaterial muss bis zuletzt anwesend sein. Der Funkenflug muss im Zusammenhang mit Windrichtung und Stärke beachtet und möglichst vermieden werden.
- Ein Nachschwelen ist zu unterbinden. Die Feuerwehr löscht Feuer und Glut am Ende der Veranstaltung vollständig, spätestens um 24 Uhr (Mitternacht). Danach und in (Halb-)Tagesabständen ist der Feuerplatz auf Glutnester, neues Entflammen und (unterirdische) Schwelbrände hin sorgfältig zu kontrollieren, ggf. muss umgehend erneut abgelöscht werden.
- Die Brandrückstände (Asche und unverbrannte Reste) sind innerhalb von 2 Tagen ordnungsgemäß zu entsorgen, die Fläche zu säubern und einzuebnen.
- Ungenehmigte (wilde) Osterfeuer sind umgehend zu löschen, und sei es durch einen kostenpflichtigen Einsatz der Feuerwehr; andernfalls drohen Bußgelder zwischen 20,- DM und Tausenden von DM (je nach Schwere zuzüglich Unkosten der Feuerwehr).
- Die Stadt oder Gemeinde kann weitergehende Sicherungsmaßnahmen und ergänzende Auflagen anordnen.



Abb. 8
Seit Monaten gelagerte Holzhaufen sind gesuchte Verstecke und Brutplätze von Wirbeltieren. Diese sind dem Feuertod ausgesetzt, sofern das Holz nicht kurzfristig vorher umgesetzt worden ist. Völlenerfehn.

März/November), sind darum nicht zulässig.

Je nach Gemeinde gibt es eine unterschiedliche Zahl an Osterfeuern. Während 1994 in Westoverledingen (20000 Einwohner) im Landkreis Leer 260 Osterfeuer gemeldet waren (also 1 Feuer/77 Einw.), waren es im benachbarten Rhaderfehn zeitgleich 91, in anderen Gemeinden war nichts angemeldet, sondern wild in wohl ähnlicher Zahl verbrannt worden. Privatfeuer, die ein Einzelner oder eine Nachbargemeinschaft entfachen, sind ohne vernünftigen Grund nach der Niedersächsischen Kompostverordnung nicht genehmigungsfähig. Sie sind kein „Brauchtum“, sondern eine unzulässige Abfallentsorgung, da der öffentliche Charakter fehlt. Verstöße sind als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Es sollte ausreichend sein, wenn Ostern je Gemeinde oder Stadtteil nur ein Feuer abgebrannt wird. Dieses ist schriftlich anzumelden unter Beifügung von Lageplan, Beschreibung (Sammelzeit, Brenntermin, verantwortliche Personen) und Größenangabe. Die Stadt oder Gemeinde sendet dann gemäß dem Gesetz über Sicherheit und Ordnung (SOG) und dem Niedersächsischen Abfallentsorgungsgesetz (NAbfG) einen gebührenpflichtigen Genehmigungsbescheid oder einen ablehnenden Bescheid.

„Administrative Regelungen von Osterfeuern sind [laut Landtagsanfrage vom 11. 06. 1992] originäre Belange der gemeindlichen Selbstverwaltung; sie reichen vom Status der Ungeregeltheit bis zu restriktiver Beschränkung der Anzahl der zugelassenen Osterfeuer verbunden mit Auflagen... Der biologische Abbau der pflanzlichen Materialien (muss) Vorrang vor der Verbrennung haben... Das zur Vorbereitung des Osterfeuers gesamt-

Foto: R. Akkermann 1999

melte Material darf auch nicht längere Zeit (mehr als 14 Tage) auf dem Brennplatz gelagert werden, da sonst der Zusammenhang mit dem Osterbrauch nicht mehr gegeben ist... Öffentliche Stellen haben nach § 1b NAbfG die Ziele der Abfallwirtschaft vorbildhaft zu erfüllen. Dazu gehört nach § 1 Nr. 3 NAbfG, dass kompostierbare Stoffe soweit wie möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen sind...“.

Osterfeuer sollten nicht in für den Naturschutz bedeutsamen Gebieten entfacht werden, also in Schutzgebieten oder in sensiblen Biotoptypen. Hier darf die Gemeinde keine Genehmigung erteilen. Auch die seit über 100 Jahren im NSG „Steinberg“ alljährlich von der Osterfeuergemeinschaft Herzberg-Scharzfeld e.V. beantragten Feuerketten sind trotz Ausnahmegenehmigung durch die Bezirksregierung Braunschweig nicht genehmigungsfähig. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Biologischen Schutzgemeinschaft Göttingen (BSG) wurde durch das Verwaltungsgericht Göttingen wieder hergestellt und die Osterfeuer untersagt.

Die Durchführung der Kompostverordnung und Veranstaltung von Brauchtuumsfeuern (23. 09.1993) besagt: „Die Verordnung geht vom Regelfall der Kompostierung pflanzlicher Abfälle aus.



Ausnahmegenehmigungen zum Verbrennen erteilt die untere Abfallbehörde auf Antrag, in dem darzustellen ist, warum andere Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar sind... Bei der Handhabung der Ausnahmeregelung ist das Ziel des grundsätzlichen Brennverbots, nämlich die Umwelt vor Gefährdungen und Belästigungen durch das Verbrennen pflanzlicher Abfälle zu schützen, im Auge zu behalten...“. Ausnahmegenehmigungen zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen sind dann möglich, „wenn pflanzliches Material mit Schaderregern befallen ist, die sich auch auf abgestorbenem Material weiter vermehren oder dort überdauern und nur durch Verbrennen wirksam bekämpft werden können... Es ist deshalb gerechtfertigt, in diesen Fällen eine befristete widerrufliche Ausnahmegenehmigung für einen längeren Zeitraum (z.B. 1 Jahr) zu erteilen.“

An dieser Stelle sei dem Gesetzgeber für das einschlägige Recht gedankt. Ebenso jenen Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern, den Gebietskörperschaften (Umwelt-, Bau-, Ordnungsämtern, Gewerbeaufsicht mit Untergliederungen), die die Erfüllung von Anordnungen (z.B. die in Brennhaufen befindlichen Abfälle vor dem Abbrennen auszusondern und abzufahren) auch persönlich und immer wieder außerhalb der regulären Dienstzeit überwachen. Das entspricht den Belangen des Natur- und Umweltschutzes im Dienste der Gesundheit aller Menschen und sonstigen atmenden Organismen.

Gerd Fischer, Bad Zwischenahn, schrieb dazu in einem Leserbrief: „Wir müssen den Mut haben, uns von umweltbelastenden Bräuchen zu trennen. Gibt es nicht alte Osterbräuche, die umweltfreundlich sind und darauf warten, wieder entdeckt zu werden?“

Abb. 9
Silotürme wie dieser 20 m hohe Turm einer Tischlerei in Wardenburg dienen zur Lagerung von Holzabfällen, die in der Heizungsanlage des Betriebes verbrannt werden. Diese und ähnliche Anlagen wurden genehmigt vom Bauamt des Landkreises Oldenburg und sind nicht „umweltfreundlich“. Der Abgaskamin verläuft unauffällig rechts neben dem Silo. Bei Windstille oder Nebel leidet die Bevölkerung der benachbarten Wohnsiedlung unter den geruchsintensiven bodennahen Abgasen.



Abb. 10
Die unverbrannten sperrigen
Reste eines Feuers und
dessen Asche sind binnen
2 Tagen kompostierfähig zu
entsorgen. Völlenerfehn.

LITERATUR

- AKKERMANN, R. u.a. (1992): Allergie und Umwelt. Medizinisch-ökologische Beiträge. – 144 S., Runge Cloppenburg
- BALKOVA, J. u. a. (1998): Entsorgung von Holzabfällen aus Hessen 1993-1997. – Umweltpl., Arb.-u. Umweltschutz 256 d. HfU, 102 S.
- BLIEFERT, C. (1997): Umweltchemie. – 453 S., VCH Weinheim
- BUNDESMIN. f. UMWELT, NATURSCH. U. REAKTORS. (1997): Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen. – BGBl. I (17), 20. 3. 97, S. 490
- BUNDESMIN. f. UMWELT, NATURSCH. U. REAKTORS. (1997): Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO ü. Kleinf Feuerungsanlagen in 1. BImSchV). – BGBl. I (17), S. 491-503
- DÖTLINGEN, GEMEINDE (1991): Verordnung über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern in der Gemeinde Dötlingen. – 4 S. (ähnlich für Gem. Hude)
- EBERT, H.-P. (1998): Heizen mit Holz in allen Ofenarten. – ökobuch Staufeu, 121 S.
- GARBER, K. (1967): Luftverunreinigung und ihre Wirkungen. – Gebr. Borntraeger Berlin, 279 S.
- JOST, D. (1994): Die neue TA Luft. Aktuelle immissionsschutzrechtliche Anforderungen an den Anlagenbetreiber. – Bd. 1, Loseblatt-handb., Weka Augsburg ca. 1000 S.
- KLEIN LOITZ, GEMEINDE (1997): Energetische Holznutzung in Brandenburg. Modellvorhaben Klein Loitz (Nahwärmeversorgung durch Hack-schnitzelfeuerungen). – 20 S.
- LEITHE, W. (1974): Die Analyse der Luft und ihrer Verunreinigungen in der freien Atmosphäre und am Arbeitsplatz. – 2. A., 303 S., WVG Stuttgart
- NEUMÜLLER, O.-A. (1983): Römpps Chemie-Lexikon. – Bd.3, 8. A., 1033 S., Franckh Stuttgart
- NIEDERS. LANDTAG (1992): Osterfeuer zur Abfallentsorgung? Antw. d. Landesreg./INMU v. 27. 7. 1992 a. d. Kl. Anfr. d. Abg. von Hofe (Grüne), Drs. 12/3538
- NIEDERS. LANDTAG (1999): Veranstaltung von Brauchtumsfeuern. – Antw. d. Landesreg./INMU v. 15. 6. 99 a. d. Kl. Anfr. d. Abg. Behr (CDU), Drs. 14/832
- NIEDERS. UMWELTMIN. (1992/94): Verordnung über die Entsorgung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Kompost-VO). – Nieders. GVBl. 46 (1992), 141-142 sowie Nieders. GVBl. 3 (1994)
- NIEDERS. UMWELTMIN. (1993a): Emissionsfernüberwachung in Niedersachsen. – 24 S., Hannover
- NIEDERS. UMWELTMIN. (1993b): Hinweise zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle. – Faltbl. 2 S.
- NIEDERS. UMWELTMIN. (1997): Durchführung der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen gem. RdErl. d. MU u. d. MW v. 27. 6. 1997. – Nds.MBl.31, 1237-11244
- OLDENBURG, LANDKREIS (1994/95): Durchführung/Überwachung von Osterfeuern. – Hauptamt an Gem. Wardenburg v. 27. 8. 92 (66 He/Sc), 22. 11. 94 (66-He/Tr), v. 28. 3. 95 (10-151101 Uff/Li) je 1 S.
- RÖDIG, E. & J. (1990-99): Osterfeuer/Brauchtumsfeuer/Materialiensammlung mit amtl. Schreiben, Fotos. – ca. 100 S. (unveröff.), I.-Ganderkesee
- STRASBURGER, E., SITTE, P. u.a. (1991): Lehrbuch der Botanik für Hochschulen. – 33. A., G. Fischer Stuttgart
- VDI (1999): Maximale Immissionswerte zum Schutz des Menschen. – DIN-VDI-Taschenbuch 338, 288 S., Beuth Verlag Berlin
- VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN 4. Kammer (1999): Natur- und Landschaftsschutz. Naturschutzrechtl. Befreiung (Osterfeuer). Hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. – Beschluss m. Vermerk v. 1. 4. 99, BSG (im NVN) /I. BZR Braunschweig. – 4 S., Az. 503.13.22223/BRO78/1

IMPRESSUM

Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)/Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH) in Zusammenarbeit mit der Naturschutzgemeinschaft Ammerland (NGA) und dem Arbeitskreis Osterfeuer Westoverledingen. Text: Prof. Dr. Remmer Akkermann. Fotos: R. Akkermann (Nr. 9), IfMet.FU Berlin/NOAA 15 (3), L. Neugebauer (4-8, 10), F. Rüdig (2), U. Suttka, NWZ-Landkreis-Archiv (1). Redaktion: Dipl.-Biol. Andrea Santori. Layout/Grafik: Tausendblauwerk, München. Bezug über den BSH-Info-Versand, In den Heidbergen 5, 27324 Eyrstrup/Weser. Sonderdrucke für die gemeinnützige Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit werden, auch in Klassensätzen, zum Selbstkostenpreis ausgeliefert, soweit der Vorrat reicht. Einzelabgabe zu 1,- DM (in Briefmarken, zusätzlich Rückumschlag mit 1,10 DM Porto, auch als Euroscheck). Jeder, der Natur- und Artenschutz persönlich fördern möchte, ist zu einer Mitgliedschaft eingeladen. Steuerlich abzugsfähige Spenden – auch kleine – sind hilfreich. Raiffeisenbank Wardenburg (BLZ 280 691 95), Konto-Nr. 1 000 600. NVN/BSH, Friedrichstraße 43, 26203 Wardenburg, Tel. (0 44 07) 80 88 und -51 11, Fax -67 60, E-mail: nvn-natur.nds@t-online.de, www.bsh-natur.de; NVN, Alleestraße 1, 30167 Hannover, Tel. (05 11) 7 00 02 00, Fax -70 45 33. www.naturschutzverband.de. Auflage: 7000. BSH-Mitglieder erhalten für den Bezug der Monatszeitschrift natur&kosmos einen Rabatt von 30%, für sonstige BSH-Schriften 10%. Das NVN/BSH-Merkblatt wird auf 100% Recyclingpapier gedruckt. Einzelpreis: 1,- DM.